

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herabgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 11. Oktober 1910.

Inhalt.

Gesetz: Die Wählbarkeit der Gemeinde- und der Städtebürger betreffend; die Wählbarkeit der Gemeinde-Ordnungsausschreier betreffend.

Gesetz.

(Bam 26. September 1910.)

Die Wählbarkeit der Gemeinde- und der Städtebürger betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Artikel I.

§ 1.

1. § 7a Absatz 1 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Stadtbürger sind die im Vollbesitz der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienste stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt und seit 2 Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückgerechnet,

- a. Einwohner des Stadtbezirks sind,
- b. eine selbständige Lebensstellung haben,
- c. in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen, und
- d. die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.“

2. § 7a Absatz 2 der Städteordnung erhält folgende Fassung:

„Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder solchen gehabt haben und verstorben sind